

Geschäftsverzeichnisnr. 4575
Urteil Nr. 168/2009 vom 29. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 14, 17 und 21 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts, erhoben von der « AGNES SCHOOL » PGmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « AGNES SCHOOL » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, rue Louis Hap 143, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11, 14, 17 und 21 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2008).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2009

- erschienen

. RÄin S. Ben Messaoud *loco* RA A. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin J. Merodio *loco* RA M. Merodio, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben der Vorsitzende P. Martens und die Richterin T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf Nichtigerklärung ist gegen die Artikel 11, 14, 17 und 21 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im

Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (nachstehend: Dekret vom 25. April 2008) gerichtet.

B.1.2. Das Dekret führt für diese Art von Unterricht eine Regelung ein mit dem Ziel, « es zu ermöglichen, den Minderjährigen ihr Recht auf einen Qualitätsunterricht zu gewährleisten, was die Einführung von wirksamen Verfahren zur Kontrolle der Schulpflicht sowie von Referenznormen voraussetzt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 3), und « den in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsatz der Unterrichtsfreiheit zu beachten » (ebenda).

Hierzu unterscheidet das Dekret neben dem von der Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterricht zwischen zwei Arten von Unterricht:

« Zunächst ist vorgesehen, dass Minderjährige, die eine Einrichtung besuchen, die ein den in der Französischen Gemeinschaft ausgestellten Diplomen gleichwertiges Diplom verleihen, die Schulpflicht erfüllen, wenn sie die Verwaltung über ihre Einschreibung in dieser Einrichtung informiert haben. Dies ist der Fall für die Einrichtungen, die einer der anderen Gemeinschaften unterstehen, oder diejenigen, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde. Eine andere Hypothese betrifft die Einrichtungen, für die zwar nicht diese Gleichwertigkeit gilt, die aber zur Ausstellung eines ausländischen Diploms führen können. In diesem Fall wird die Regierung anerkennen müssen, dass mit diesem Schulbesuch die Schulpflicht erfüllt ist.

Alle anderen Unterrichtsformen, selbst kollektive, gehören zum Hausunterricht und unterliegen in diesem Sinne spezifischen Bestimmungen, nämlich der Verpflichtung, die Kontrolle des Unterrichtsniveaus einzuhalten und an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses teilzunehmen » (ebenda).

B.2.1. Artikel 11 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst ist mit der Kontrolle des Unterrichtsniveaus im Rahmen des Hausunterrichts beauftragt. Er sorgt dafür, dass der erteilte Unterricht dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist.

Der Allgemeine Inspektionsdienst sorgt ebenfalls dafür, dass der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen

Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung anstrebt, dass er Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt, die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen ».

B.2.2. Artikel 14 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst kann jederzeit eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus durchführen, aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung oder der Kommission; seine Kontrolle beruht auf den durch die Analyse der Dokumente im Sinne von Artikel 13 festgestellten Fakten und auf der Befragung der Schüler.

Kontrollen finden jedoch mindestens im Laufe der Jahre statt, in denen der schulpflichtige Minderjährige das Alter von acht und zehn Jahren erreicht.

Der Allgemeine Inspektionsdienst legt das Datum der Kontrolle fest und teilt es den verantwortlichen Personen mindestens einen Monat im Voraus mit ».

B.2.3. Artikel 17 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden den verantwortlichen Personen mitgeteilt. Diese können innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung der Kommission schriftlich ihre Anmerkungen zur Kenntnis bringen.

Die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes wird spätestens innerhalb eines Monats nach dem Datum der Kontrolle der Kommission übermittelt.

Im Fall einer negativen Entscheidung wird eine neue Kontrolle nach denselben Modalitäten mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung der Entscheidung durchgeführt. Wenn der Allgemeine Inspektionsdienst der Ansicht ist, dass der Hausunterricht immer noch nicht den Anforderungen im Sinne von Artikel 11 entspricht, schließt er seinen Bericht mit einer Stellungnahme über die Modalitäten zur Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in eine von der Französischen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schuleinrichtung ab. Die verantwortlichen Personen können ihre Anmerkungen gemäß Absatz 1 geltend machen.

Wenn die Kommission nach der zweiten Kontrolle entscheidet, dass das Unterrichtsniveau nicht den Anforderungen von Artikel 11 entspricht, schreiben die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein.

Die Kommission legt für den Regelunterricht und unter Einhaltung von Absatz 6 für den Sondersekundarunterricht der Form 4 die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Wenn die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes auf eine Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht schließt, wird diese Stellungnahme den verantwortlichen Personen mitgeteilt, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der Stellungnahme Einspruch gegen diese Integration bei der Kommission einlegen können. Im Fall des Einverständnisses oder in Ermangelung eines Einspruchs innerhalb dieser Frist lassen die verantwortlichen Personen die in Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 über die Organisation des Sonderunterrichts vorgesehenen Prüfungen durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt, die eine Entscheidung trifft.

Die Kommission legt für den Sonderunterricht die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 5 und 7 kann die Kommission von den Zulassungsbedingungen abweichen. Ihre Entscheidung beruht auf dem Alter sowie den Kompetenzen und den erworbenen Kenntnissen des schulpflichtigen Minderjährigen ».

B.2.4. Artikel 21 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die verantwortlichen Personen schreiben den Hausunterricht erhaltenden schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein, wenn er das Zeugnis oder die Bescheinigungen nicht unter Einhaltung der Bedingungen im Sinne der Artikel 18 bis 20 erhalten hat.

Für den Regelunterricht und für den Sondersekundarunterricht der Form 4 legt die Kommission die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für den Sonderunterricht legt die Kommission die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 2 und 3 kann die Kommission gemäß den gleichen Modalitäten, wie sie in Artikel 17 letzter Absatz vorgesehen sind, von den Zulassungsbedingungen abweichen.

Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, unzureichend informiert zu sein, kann sie den Allgemeinen Inspektionsdienst bitten, einen Bericht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 zu erstellen. Wenn dieser Bericht auf die Integration in den Sonderunterricht schließt, sind die in Artikel 17 Absatz 6 vorgesehenen Formalitäten anwendbar.

Wenn die verantwortlichen Personen eine Einschreibung des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht beabsichtigen, teilen sie der Kommission dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts mit und lassen die Prüfungen im

Sinne von Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderunterrichts durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts beginnt die Frist zur Information der Kommission im Sinne des vorstehenden Absatzes am Datum der Mitteilung der Entscheidung des Beschwerderates ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel 11, 14 und 17 des Dekrets vom 25. April 2008 gegen die durch Artikel 24 §§ 1, 3, 4 und 5 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit.

In Anbetracht des ungenauen Wortlauts des Dekrets habe der Dekretgeber gegen die Unterrichtsfreiheit verstoßen, entweder indem er dem Allgemeinen Inspektionsdienst die Befugnis erteile, zu beurteilen, was unter « gleichwertigem Unterrichtsniveau » zu verstehen sei, oder indem er den Allgemeinen Inspektionsdienst dazu verpflichte, bei seiner Bewertung nur das Referenzsystem für die Basiskompetenzen, die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen im Sinne des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 zu berücksichtigen.

B.4. Artikel 24 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.5.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von und demzufolge die Wahl zwischen Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen; sie setzt die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.5.2. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit die Wahlfreiheit der Eltern bezüglich der Unterrichtsform umfasst, und insbesondere die Entscheidung für einen durch die Eltern erteilten Hausunterricht oder für einen Unterricht in einer Unterrichtsanstalt, die weder organisiert, noch bezuschusst, noch anerkannt ist im Sinne von Artikel 3 dieses Dekrets, ist diese Wahlfreiheit der Eltern jedoch in dem Sinne auszulegen, dass einerseits das höhere Interesse des Kindes und sein Grundrecht auf Unterricht und andererseits die Einhaltung der Schulpflicht berücksichtigt werden.

B.6.1. Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistet nämlich das Recht eines jeden, Unterricht « unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » zu erhalten, während Artikel 24 § 4 an den Grundsatz der Gleichheit aller Schüler und Studenten erinnert.

Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

Artikel 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere [...] ».

Artikel 29 dieses Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

[...] ».

Artikel 22bis der Verfassung, so wie er infolge der Verfassungsrevision vom 22. Dezember 2008 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008) ergänzt wurde, bestimmt übrigens:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.6.2. Das Recht auf Unterricht des Kindes kann folglich die Wahlfreiheit der Eltern und die Freiheit der Lehrkräfte in Bezug auf den Unterricht, den sie dem schulpflichtigen Kind erteilen möchten, einschränken.

So vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Standpunkt, dass dann, wenn die Rechte der Eltern, statt das Recht des Kindes auf Unterricht zu stärken, mit diesem Recht in Konflikt geraten, die Interessen des Kindes Vorrang haben (siehe EuGHMR, Entscheidung, 30. November 2004, *Bulski* gegen Polen; siehe auch Entscheidung, 5. Februar 1990, *Graeme* gegen Vereinigtes Königreich, Entscheidung, 30. Juni 1993, *B.N. und S.N.* gegen Schweden, und Entscheidung, 11. September 2006, *Fritz Konrad und andere* gegen Deutschland).

B.7.1. Das angefochtene Dekret soll « gewährleisten, dass die schulpflichtigen Minderjährigen ihr Recht auf Unterricht genießen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 4).

Indem die Schulpflicht einen Zeitraum festlegt, in dem der Unterricht für alle Kinder verpflichtend ist, bezweckt sie, die Kinder zu schützen und die Wirksamkeit ihres Rechtes auf Unterricht zu gewährleisten.

Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht bestimmt:

« Der Unterricht und die Ausbildung, die den Schulpflichtigen erteilt werden, müssen zu ihrer Bildung sowie ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufs beitragen ».

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 29. Juni 1983, mit dem die Dauer der Schulpflicht verlängert wurde, wird dargelegt, dass die Schulpflicht im Wesentlichen im Verhältnis zum pädagogischen Inhalt definiert wird:

« Angesichts des Ausgangspunktes - das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine Grundausbildung - wird die Schulpflicht nicht nur entsprechend dem Mindestalter festgelegt, sondern auch und vor allem entsprechend dem pädagogischen Inhalt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 645/1, S. 6).

In Bezug auf den Hausunterricht wurde erläutert:

« Auch wenn der Hausunterricht praktisch keiner soziologischen Realität mehr entspricht, erhält § 4 die Möglichkeit aufrecht, unter den vom König festzulegenden Bedingungen einen Hausunterricht unter Einhaltung der Schulpflicht zu erteilen, damit die in Artikel 17 der Verfassung vorgeschriebene Unterrichtsfreiheit gewährleistet wird » (ebenda, S. 7).

B.7.2. Auch wenn die Schulpflicht gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht durch den Hausunterricht eingehalten werden kann, kann die Entscheidung für diese Unterrichtform - deren Gesetzmäßigkeit durch das angefochtene Dekret nicht beeinträchtigt wird - jedoch nicht dazu führen, die Eltern davon zu befreien, die Schulpflicht zu beachten - deren Nichteinhaltung im Übrigen strafrechtlich verfolgt wird -, und somit gegen das Recht ihrer Kinder auf eine Grundausbildung zu verstoßen.

Die Notwendigkeit, auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten, kann die Gemeinschaften somit veranlassen, Kontrollmechanismen einzuführen, durch die sich prüfen lässt, ob alle Kinder tatsächlich, und sei es zu Hause, einen Unterricht erhalten, durch den die Schulpflicht erfüllt werden kann, damit ihr Recht auf Unterricht gewährleistet wird.

B.7.3. Folglich ist zu beurteilen, ob die durch das angefochtene Dekret eingeführten Bedingungen und Kontrollen nicht die pädagogische Freiheit verletzen, die Bestandteil der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit ist, und ob diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind, indem sie über das hinausgehen würden, was zur Verwirklichung der angestrebten gemeinnützigen Ziele notwendig ist, nämlich die Qualität und die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleisten.

B.8.1. Artikel 11 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt, dass der Allgemeine Inspektionsdienst das Unterrichtsniveau im Hausunterricht kontrolliert, indem er dafür sorgt, dass der erteilte Unterricht « dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den

Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist ».

B.8.2. In den Vorarbeiten wurde in Bezug auf Artikel 11 des angefochtenen Dekrets Folgendes dargelegt:

« Diese Bestimmung legt den Referenzrahmen für die Kontrolle des Unterrichtsniveaus fest. Unter Beachtung des Grundsatzes der Unterrichtsfreiheit kann keine Rede davon sein, die Einhaltung der Basiskompetenzen, der Endfertigkeiten, der erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und der Mindestkompetenzen als solche aufzuzwingen. Sie können hingegen als Kriterien zur Beurteilung des Unterrichtsniveaus dienen, das die Schüler des Hausunterrichts erreichen müssen. Der Allgemeine Inspektionsdienst ist also damit beauftragt zu prüfen, ob man bei dem erteilten Unterricht vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass damit der gleiche Kenntnisstand erreicht wird wie derjenige, der sich aus der Anwendung der Basiskompetenzen ergeben würde » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 5).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 25. April 2008 auf einen mit Gründen versehenen Antrag hin eine Abweichung vom normalerweise verlangten Unterrichtsniveau zu erreichen, « wenn der schulpflichtige Minderjährige Gesundheits-, Lern- oder Verhaltensprobleme aufweist oder wenn er an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet ».

Auf diese Weise « sind Anpassungsmöglichkeiten für Minderjährige mit einem besonderen Profil vorgesehen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/3, S. 4; siehe auch *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 3).

B.9.1. Das vorerwähnte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 führt das Konzept der « Basiskompetenzen » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Grundkompetenzen darlegt, die bis zum Ende der ersten acht Jahre der Schulpflicht ausgeübt werden müssen, sowie diejenigen, die bis zum Ende einer jeder ihrer Stufen beherrscht werden müssen, da sie als notwendig für die soziale Eingliederung und die Fortsetzung der Ausbildung angesehen werden » (Artikel 5 Nr. 2).

Es führt ebenfalls das Konzept der « Endfertigkeiten » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Kompetenzen beinhaltet, deren Beherrschung auf einem bestimmten Niveau am Ende des Sekundarunterrichts erwartet wird » (Artikel 5 Nr. 3).

Artikel 16 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 legt die Grundsätze für die Ausarbeitung der Basiskompetenzen fest, während die Artikel 25 und 35 sich auf die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen für den allgemeinbildenden und technologischen Sekundarunterricht beziehungsweise für den beruflichen und technischen Sekundarunterricht beziehen.

Die Artikel 9 ff. des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung der Endfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung sowie zur Organisation eines Verfahrens der begrenzten Abweichung » regeln ein Verfahren, um von den in den Endfertigkeiten beschriebenen Lehrmethoden abzuweichen.

B.9.2. In dem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegten Vorentwurf war vorgesehen, dass der Allgemeine Inspektionsdienst sich vergewissern musste, dass der erteilte Hausunterricht es ermöglichte, « ein ausreichendes Unterrichtsniveau zu erwerben unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen [...] ».

Der Begriff « ausreichendes Unterrichtsniveau » wurde ersetzt durch « gleichwertiges Unterrichtsniveau », um den Anmerkungen des Staatsrates Rechnung zu tragen:

« Der Ausdruck ‘ ausreichendes Unterrichtsniveau ’ ist besonders vage und überlässt somit dem Allgemeinen Inspektionsdienst eine sehr umfassende Ermessensbefugnis.

[...]

Der Staatsrat sieht nicht ein, weshalb die schulpflichtigen Minderjährigen nur ein ‘ ausreichendes Unterrichtsniveau ’ unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen erwerben müssen, umso mehr, als für sie [...] die gleichen Bedingungen wie für die aus anderen Unterrichtsformen stammenden Minderjährigen in Bezug auf abzulegende Tests und Prüfungen

gelten müssen [...]» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 23).

B.10.1.1. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung das Recht umfasst, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte religiöse oder nichtkonfessionelle Weltanschauung Unterricht zu organisieren oder anzubieten, dessen spezifische Beschaffenheit in besonderen pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen liegt, hindert sie jedoch den zuständigen Gesetzgeber nicht daran, im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Pflichtunterrichts Maßnahmen zu ergreifen, die allgemein anwendbar sind, unabhängig von den besonderen Merkmalen des erteilten Unterrichts.

B.10.1.2. In Bezug auf den mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterricht hat der Hof anerkannt, dass der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Unterrichts Maßnahmen ergreifen kann, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des durch sie erteilten Unterrichts (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.6; Nr. 19/98 vom 18. Februar 1998, B.8.4; Nr. 19/99 vom 17. Februar 1999, B.4.3; Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.8; Nr. 131/2003 vom 8. Oktober 2003, B.5.4). In dieser Hinsicht sind Entwicklungsziele, Endfertigkeiten und Basiskompetenzen ein angemessenes Mittel, um die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu gewährleisten und die Gleichwertigkeit des Unterrichts in den Einrichtungen zu gewährleisten, die die Eltern und Schüler frei auswählen können (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.8.3, und Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.10.1).

In Bezug auf die Unterrichtsanstalten, die sich dafür entscheiden, nicht auf öffentliche Subventionen zurückzugreifen, obwohl die öffentliche Hand die Qualität des erteilten Unterrichts kontrollieren kann, kann diese Aufsicht nicht so weit reichen, dass die Einhaltung der Entwicklungsziele, Endfertigkeiten oder Basiskompetenzen verlangt wird.

B.10.2. Indem der angefochtene Artikel 1 auf die im Dekret vom 24. Juli 1997 vorgesehenen Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen verweist, bietet er die Möglichkeit, das Unterrichtsniveau eines Kindes im Verhältnis zu deutlich festgelegten «Referenzsystemen» zu bewerten, so dass das Unterrichtsniveau auf der Grundlage von Kriterien bewertet wird, die den Eltern und Lehrkräften bekannt und daher ausreichend vorhersehbar sind.

Die Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen bedeutet also nicht, dass ihr Inhalt den Kindern auferlegt werden könnte, die Hausunterricht erhalten; diese Bezugnahme bedeutet lediglich, dass sie Kriterien darstellen, die als Anhaltspunkt für die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten dienen, die ein Kind entsprechend seinem Alter beherrschen muss.

In den Vorarbeiten hat der Minister im Übrigen ausdrücklich dargelegt:

«Die Bezugnahme auf die vorerwähnten Kompetenzen und Fertigkeiten darf es [dem Allgemeinen Inspektionsdienst] keinesfalls ermöglichen, ein Urteil über die angewandten pädagogischen Praktiken zu fällen oder irgendeinen Inhalt aufzuzwingen. Diese deutlich festgelegten Referenznormen sollen es ermöglichen, jegliche Willkür zu vermeiden! » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/3, SS. 3-4).

B.10.3. Der angefochtene Artikel 11 ermöglicht es also nicht, den Lehrkräften des Hausunterrichts einen Lehrplan aufzuzwingen.

Der Text des angefochtenen Artikels 11 sieht im Übrigen nicht vor, dass der Allgemeine Inspektionsdienst kontrolliert, ob das Unterrichtsniveau « identisch » ist, sondern nur, ob es « gleichwertig » ist mit den Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne des Dekrets vom 24. Juli 1997.

Diese « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus des Hausunterrichts gegenüber dem organisierten oder subventionierten Unterricht muss folglich die gleiche Bedeutung erhalten wie die « Gleichwertigkeit » im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse.

B.10.4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Hausunterrichts und der Unterrichtsfreiheit müssen folglich bei der Bewertung der « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus die pädagogischen Methoden sowie die ideologischen, philosophischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und der Lehrkräfte beachtet werden, unter der Bedingung, dass diese Methoden und Überzeugungen nicht das Recht des Kindes, einen Unterricht unter

Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte zu erhalten, missachten und ebenfalls nicht die Qualität des Unterrichts und des zu erreichenden Unterrichtsniveaus beeinträchtigen.

B.10.5. Der angefochtene Artikel 11 verletzt also nicht die Unterrichtsfreiheit.

B.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12. Die klagende Partei wirft den Artikeln 17 und 21 des Dekrets vom 25. April 2008 vor, sie verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den verantwortlichen Personen die Verpflichtung auferlegten, das Kind, das Hausunterricht erhalte, in einer von der Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Schule einzuschreiben, falls die Kontrolle des Unterrichtsniveaus zu einem unzureichenden Ergebnis führe oder wenn das Kind das Zeugnis oder die Bescheinigung im Sinne der Artikel 18 bis 20 des angefochtenen Dekrets nicht erhalte.

Hinsichtlich der Folgen der Kontrolle des Unterrichtsniveaus

B.13.1. Gemäß Artikel 14 des angefochtenen Dekrets kann eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden, und zumindest im Laufe der Jahre, in denen der schulpflichtige Minderjährige das Alter von acht und zehn Jahren erreicht.

In den Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« Entsprechend der Situation der einzelnen Kinder kann der Allgemeine Inspektionsdienst jederzeit eine Kontrolle durchführen. Die Regierung oder die Kommission für den Hausunterricht können dies ebenfalls verlangen. In jedem Fall findet ebenfalls eine Kontrolle im Laufe eines jeden der in dieser Bestimmung angegebenen Jahre statt. Auf diese Weise findet mindestens alle zwei Jahre eine Kontrolle statt. Für die folgenden Jahre bleiben Kontrollen natürlich möglich, sie sind jedoch nicht mehr verpflichtend, da die Minderjährigen eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ablegen müssen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 5).

B.13.2. Durch die Möglichkeit, dass jederzeit eine Kontrolle stattfinden kann, wird versucht, die Situation der einzelnen Kinder zu berücksichtigen.

Der Allgemeine Inspektionsdienst muss im Übrigen mindestens einen Monat vor dem Datum der Kontrolle die verantwortlichen Personen hierüber informieren (Artikel 14 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008).

B.13.3. Artikel 14 verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit.

B.14.1. Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst innerhalb eines Monats einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Kontrollbericht und die Stellungnahme über die Übereinstimmung mit Artikel 11 des Dekrets werden den verantwortlichen Personen übermittelt, die innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich ihre Anmerkungen der Kommission für den Hausunterricht übermitteln können, die darüber entscheidet (Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer negativen Entscheidung findet mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung dieser Entscheidung eine neue Kontrolle gemäß denselben Regeln statt; wenn die Entscheidung erneut negativ ausfällt, verfügen die verantwortlichen Personen erneut über die Möglichkeit, ihre Anmerkungen schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung zu übermitteln (Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008).

Für den Fall, dass der Allgemeine Inspektionsdienst der Auffassung ist, der Minderjährige unterliege dem Sonderunterricht, ist eine Sonderregelung vorgesehen (Artikel 17 Absatz 6 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer zweiten negativen Entscheidung der Kommission verfügen die verantwortlichen Personen über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Mitteilung der Entscheidung der Kommission, um bei der Regierung Beschwerde einzulegen. Die Regierung verfügt über eine Frist von einem Monat, um über die Beschwerde zu befinden (Artikel 23 und 24 des Dekrets vom 25. April 2008).

Erst wenn die Regierung die Beschwerde gegen eine zweite negative Entscheidung der Kommission abweist, müssen die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets einschreiben (Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2008), um eine Situation der « unzureichenden Schulausbildung » nicht weiter andauern zu lassen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 6).

B.14.2. Es ist weder unvernünftig, noch unverhältnismäßig, nach diesem langen Verfahren, bei dem sowohl die Stellungnahme der verantwortlichen Personen als auch das Interesse des Kindes berücksichtigt werden, die Verpflichtung vorzuschreiben, dass im Fall von zwei aufeinander folgenden Feststellungen von Lücken im Unterrichtsniveau eines Kindes, das Hausunterricht erhält, das Kind in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des Dekrets eingeschrieben wird.

Die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf den Unterricht, den sie ihrem Kind erteilen möchten, wird also nur in dem Maße begrenzt, wie ihre Entscheidung zu einem Unterricht führt, der zwei Mal als unzureichend bewertet wurde und der somit das Recht des Kindes auf Unterricht missachtet.

Die Pflichteinschreibung des Kindes in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 gewährleistet somit, dass das Kind einen Unterricht erhält, in dem das Unterrichtsniveau entweder den im Dekret vom 24. Juli 1997 festgelegten Fertigkeiten entspricht oder der gemäß Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 anerkannt wurde.

Darüber hinaus behalten die Eltern ihre Wahlfreiheit in Bezug auf die Unterrichtseinrichtung, die nicht notwendigerweise zu dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht gehören muss, da es sich um eine im Sinne von Artikel 3 des Dekrets anerkannte Einrichtung handeln kann.

B.14.3. Artikel 17 verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit.

Hinsichtlich der Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses

B.15. Die Artikel 18 bis 20 des Dekrets vom 25. April 2008 sehen vor, dass ein Kind, das Hausunterricht erhält, zu verschiedenen Prüfungen eingeschrieben wird.

Artikel 18 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von zwölf Jahren erreichen wird, für die gemeinsame externe Prüfung eingeschrieben werden muss, die organisiert wird im Hinblick auf die Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts aufgrund des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht.

Artikel 19 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von vierzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht.

Artikel 20 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von sechzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den zweiten Grad aufgrund des vorerwähnten Dekrets vom 12. Mai 2004.

Wenn ein Minderjähriger, der Gesundheits-, Lern- oder Verhaltensprobleme aufweist oder an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet, in den Vorteil einer Abweichung im Sinne von Artikel 12 gelangt, bietet Artikel 22 des Dekrets der Kommission die Möglichkeit, auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags Befreiungen oder zusätzliche Fristen für das Ablegen der in den Artikeln 18 und 20 vorgesehenen Prüfungen zu gewähren.

Wenn das Kind das Zeugnis oder die Bescheinigungen nicht unter den in den Artikeln 18 bis 20 des Dekrets vorgesehenen Bedingungen erhält, muss es in einer von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des Dekrets eingeschrieben werden (Artikel 21 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2008).

B.16. Die klagende Partei ist Organisationsträgerin zweier Schulen für Vor- und Primarschulunterricht. Sie hat demzufolge nur insofern ein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung von Artikel 21 des angefochtenen Dekrets zu beantragen, als er sich auf die Folgen des Nichtbestehens der in Artikel 18 des Dekrets erwähnten gemeinsamen externen Prüfung, die zum Zeugnis des Grundschulunterrichts führt, bezieht.

B.17. Da der Hof in seinem Urteil Nr. 107/2009 vom 9. Juli 2009 diese Bestimmung teilweise für nichtig erklärt hat, ist die Klage gegenstandslos geworden.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.18. Der dritte Klagegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 14 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11, 22, 24, 30 und 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung abgeleitet.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft dadurch, dass sie es dem Allgemeinen Inspektionsdienst ermögliche, die Verpflichtung aufzuerlegen, dass die Prüfungen bezüglich der Kontrolle des Unterrichtsniveaus in Französisch organisiert würden, während der Hausunterricht in einer anderen Sprache erteilt werden könne, ihre Zuständigkeiten unter Verletzung von Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung überschreite, der ihr die Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Unterricht nur « in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen » erlaube.

Die klagende Partei ist darüber hinaus der Auffassung, die Französische Gemeinschaft verstoße auf diskriminierende Weise gegen die Unterrichtsfreiheit und die Freiheit des Sprachengebrauchs.

B.19.1. Artikel 129 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluss des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

[...]

2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen;

[...] ».

B.19.2. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.20. Aus der Formulierung des Klagegrunds geht hervor, dass darin Artikel 14 des Dekrets vom 25. April 2008 beanstandet wird, insofern diese Bestimmung sich auf Kinder bezieht, die Hausunterricht erhalten und die vollständig oder hauptsächlich in einer anderen Sprache als Französisch unterrichtet werden.

B.21.1. Indem er vorsieht, dass die schulpflichtigen Kinder, die zur Französischen Gemeinschaft gehören und die Hausunterricht erhalten, an den von der Französischen Gemeinschaft in Französisch organisierten Prüfungen bezüglich der Kontrolle des Unterrichtsniveaus teilnehmen müssen und dass sie bei Nichtbestehen dieser Prüfungen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt eingeschrieben werden müssen, ist Artikel 14 des angefochtenen Dekrets in Verbindung mit Artikel 17 desselben Dekrets keine Bestimmung, die den Gebrauch der Sprachen im Unterricht im Sinne von Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung regelt, sondern eine Bestimmung, die den Unterricht im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung regelt.

B.21.2. Die angefochtene Bestimmung fällt somit in die Zuständigkeit des Dekretgebers.

Der Klagegrund ist also unbegründet, insofern darin Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung angeführt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich des Weiteren, dass der Allgemeine Inspektionsdienst im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, bei der Wahl der bei diesen Prüfungen verwendeten Sprache über keinerlei Handlungsspielraum verfügt, so dass das Legalitätsprinzip im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung ebenso wenig verletzt worden ist.

B.22. Es ist noch zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht auf ungerechtfertigte Weise gegen die Freiheit des Sprachgebrauchs im Rahmen des Hausunterrichts verstößt, die gegebenenfalls aus den im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen abgeleitet wird.

B.23.1. Wenn Eltern den Hausunterricht für ihr Kind wählen, können sie sich dafür entscheiden, diesen Unterricht ausschließlich oder hauptsächlich in einer anderen Sprache als Französisch zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Diese Wahl, die zum Bereich des Privatlebens gehört, ist unter anderem zu erklären durch den Umstand, dass Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unter anderem Staatsangehörige der Europäischen Union, die sich nur zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, einen Unterricht in ihrer Muttersprache vorziehen können statt der Sprache ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes.

Auch wenn die Französische Gemeinschaft nicht verpflichtet ist, den ausländischen Staatsbürgern ein Recht auf einen Unterricht gemäß ihren sprachlichen Präferenzen zu gewährleisten, kann sie diese Wahl jedoch nicht verbieten, wenn es sich um die Wahl im Rahmen eines Hausunterrichts im Sinne der angefochtenen Bestimmung handelt.

Auf die Kinder, die Hausunterricht erhalten und in einer anderen Sprache als Französisch unterrichtet werden, findet nämlich weder die Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Unterricht noch die Gesetzgebung über den Sprachbadunterricht Anwendung.

B.23.2. Jedoch angesichts dessen, dass die Schulpflicht, die dazu dient, die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Unterricht im Interesse des Kindes zu gewährleisten, auf effiziente Weise muss kontrolliert werden können und man vernünftigerweise nicht von der Französischen Gemeinschaft erwarten kann, dass sie die vorerwähnten Prüfungen in jeder Sprache vorsieht, was ihr übrigens durch keinerlei verfassungsmäßige oder internationale Verpflichtung auferlegt wird, ist es nicht unvernünftig, für die Kinder, die der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterstehen und die Hausunterricht erhalten, in Französisch organisierte Prüfungen bezüglich der Kontrolle des Unterrichtsniveaus vorzuschreiben, auch wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

B.24. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens